



Kurzinformation

Naturschutzrechtliche Aspekte der Vergrämung von Saatkrähen

Immer wieder kommt es zu Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern sowie Landwirten über **Saatkrähen**. Forderungen nach Gegenmaßnahmen – etwa einer Vergrämung – werfen die Frage auf, welches der insofern **maßgebliche naturschutzrechtliche Rechtsrahmen** ist.

Die Saatkrähe unterliegt als in Europa heimische, wildlebende Vogelart sowohl europäischem als auch bundesdeutschem Naturschutzrecht: Aus dem europäischen Recht ist etwa die **Vogelschutzrichtlinie** einschlägig (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), aus dem Bundesrecht das **Bundesnaturschutzgesetz** (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 [BGBl. I S. 3434] geändert worden ist [BNatSchG]). In den „Hinweise(n) zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Stand: August 2014) wird der einschlägige Regelungsrahmen überblicksartig allgemeinverständlich dargestellt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref55/Rabenvogelvergraeumung/11_rabenvogel_mlr_hinweise_saatkraehen_siedlung.pdf).

Was den **Handlungsspielraum** der für Naturschutz und Landschaftspflege **zuständigen Behörden** vor Ort zur ausnahmsweisen Gestattung von Vergrämungsmaßnahmen im Einzelfall anbelangt, so regelt § 45 BNatSchG in seinem Absatz 7 Sätze 1 und 2, dass dies nur aus den dort genannten Gründen und im dort genannten Umfang zulässig ist (Wortlaut abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html).

Soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gegeben sind, steht deren Erteilung im pflichtgemäß auszuübenden **Ermessen** der Behörde; angesichts der detaillierten Voraussetzungen einer solchen Ausnahme soll es sich der Literatur nach dabei um ein „intendiertes Ermessen“ handeln und die Ausnahmegenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig zu erteilen sein (Gläß, in: BeckOK Umweltrecht, 45. Edition, Stand: 01.12.2017, § 45 BNatSchG Rdn. 37 m.w.N.).

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG können die jeweiligen **Landesregierungen** daneben Ausnahmen auch allgemein durch **Rechtsverordnung** zulassen; diese Ermächtigung können sie zudem durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden **übertragen**.

Ein Beispiel für eine solche Verordnung stellt etwa die Brandenburgische Verordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (**Brandenburgische Kormoranverordnung** - BbgKorV) vom 27. September 2013 dar (abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgkorv_2016).

Inhaltlich sind jene Ausnahmen jedoch der Literatur zufolge ebenfalls stets nur in den von § 45 Absatz 7 Sätze 1 und 2 BNatSchG gezogenen Grenzen möglich (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. EL Juli 2017, § 45 BNatSchG Rdn. 31). Damit könnte etwa eine über die auch als Einzelausnahme gestattbare Vergrämung hinausreichende intensivere Vergrämungspraxis auch auf diesem (Verordnungs-)Wege wohl nicht ermöglicht werden.

Die einschlägige Verordnungsermächtigung des Bundesnaturschutzgesetzes erstreckt sich in den vorliegend relevanten Fallkonstellationen wie beschrieben nur auf die genannten **Landesbehörden**; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird durch sie nicht zum Erlass einschlägiger Vorschriften ermächtigt.

* * *